

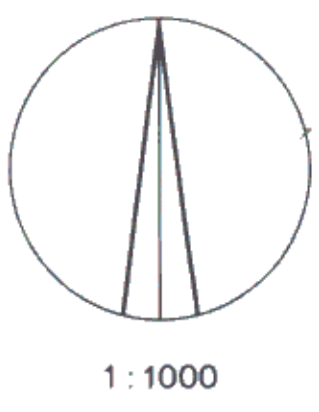
- RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- KERNGEBIETE**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE**
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
- GESCHOSSFLÄCHE**
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
- STAFFELGESCHOSS**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHE FÜR DEN ZIVILSCHUTZ (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
- STELLPLÄTZE**
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE**

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN**
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN**
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET**
- VORHANDENE BAUTEN**

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 11. Februar 1974

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Auf dem Flurstück 954 der Gemarkung Wandbek kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um jeweils zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschossfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

WANDBSEK 46

BEZIRK WANDBSEK **ORTSTEIL 505**

Feldvergleich vom Sept. 1972
 Kataster- und Vermessungsamt
 2 Hamburg, 11. Sept. 1972
 Arch. Nr. 23743

(KBL. 6436 BL.13,14) Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 46

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 46 für den Geltungsbereich Wandsbeker Königstraße — Wandse — Litzowstraße — Kattunbleiche — Hinterm Stern — Königsreihe (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf dem Flurstück 954 der Gemarkung Wandsbek kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um jeweils zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 51

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 51 für den Geltungsbereich Kirchdorfer Straße — Am Papenbrack — Dorfstieg — über das Flurstück 3988 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kirchdorfer Straße — über die Flurstücke 4036, 5240, 4261, 4260, 5201, 5498, 5492 und 5499 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kornweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 715) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat